

17 Leistungsbedingungen des Reisebüros

- vereinbarte Verpflegungsleistungen bei Leistungen in reisebüroeigenen Hotels.
- c) Der Kunde ist zur Zahlung der Effektivkosten nicht verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für die Befreiung vom Schadenersatz vorliegen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt insbesondere, soweit nach Ablauf der Rücktrittsfrist dem Kunden Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2. der Anlage gewährt wird. In diesem Fall werden dem Kunden jedoch die Versicherungsgebühren berechnet.
- d) Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis über wesentliche Veränderungen der zu erbringenden Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die Veränderungen der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird.
- (3) Dem Kunden sind bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten. Dabei muß sich der Kunde die Kosten gemäß Abs. 2 Buchst. a bis c anrechnen lassen.

Anmerkung: Zum Rücktritt des Kunden vgl. auch §209 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§9

Rücktritt des Reisebüros

- (1) Eine Berechtigung des Reisebüros, vom Vertrag wegen Leistungsunmöglichkeit zurückzutreten, liegt auch dann vor, wenn
- a) die Durchführung der Reise infolge besonderer Ereignisse, die das Reisebüro nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (z. B. Naturkatastrophen);
- b) die Durchführung der Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung).

Bei Leistungsunmöglichkeit ist das Reisebüro verpflichtet, zum nächstmöglichen Termin dem Kunden ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

- (2) Bei einem Rücktritt des Reisebüros sind dem Kunden bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten.

Anmerkung: Zum Rücktritt des Reisebüros vgl. §209 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 10

Materielle Verantwortlichkeit

- (1) Die Vertragspartner sind einander für Schäden, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften und des Vertrages entstehen, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verantwortlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Ansprüche in den Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§82ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

- (3) Das Reisebüro ist nur in dem Umfange für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(4) Im Falle eines Rücktritts gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d hat das Reisebüro dem Kunden den Teilnehmerpreis zurückzuerstatten und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, sofern das Reisebüro für die Ursache des Rücktritts verantwortlich ist. Der Kunde hat sich dabei die Aufwendungen anrechnen lassen, die er auch ohne Vertragsabschluss mit dem Reisebüro gehabt hätte.

(5) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro unterstützt den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten, sofern der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten geltend gemacht wurde.

§ H

Versicherung

- (1) Jeder Kunde, der einen Vertrag abgeschlossen hat, ist gegen

- Reiseunfall- und Reisegepäckschäden,
 - finanzielle Folgen wegen seines kurzfristigen Rücktritts sowie seiner vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen
- gemäß Anlage versichert. Den gleichen Versicherungsschutz erhält der Reiseteilnehmer bei Verträgen mit Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die der Kunde in den Teilnahmebedingungen informiert wird.

(3) Der Kunde bzw. Reiseteilnehmer kann durch Vereinbarungen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit dem Reisebüro seinen Versicherungsschutz auf eigene Kosten erhöhen oder erweitern.

III.

Beauftragte des Reisebüros

§ 12

(1) Reiseleitern und anderen Beauftragten des Reisebüros obliegt insbesondere, die vertragsgemäße Leistungsgewährung und den Programmablauf sichern zu helfen, gegebenenfalls Ersatzleistungen zu organisieren und die Kunden bei Schadensfällen umfassend zu unterstützen und zu beraten.